



Bereitstellungstag: 28.06.2021

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 25.06.2021 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 21.12.2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 01.06.2021 sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve auf Grundlage des § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 21. Dezember 2017 beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1  
Änderungen**

- a) Im § 1 Abs. 2, Ziff. 2 wird nach „Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung“ „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt.
- b) Im § 2 Abs. 1 S. 1 wird nach „wo sie sortiert“ „zur Wiederverwendung vorbereitet“ sowie als S. 3 „Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG“ eingefügt.

Im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wird „Restabfall“ durch „Restmüll“ ersetzt.

In Ziff. 2 wird nach „Einsammeln und Befördern von Bioabfällen“ „(§20 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 KrWG)“ eingefügt.

Als Ziff. 3 wird eingefügt „Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);“.

Als Ziff. 4 wird eingefügt „Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);“.

Die bisherige Ziff. 3 wird als Ziff. 5 wie folgt neu gefasst:

„Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);“

Die bisherige Ziff. 4 wird als Ziff. 6 wie folgt neu gefasst:

„Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);“

Als Ziff. 7 wird eingefügt:

„Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);“

Die Ziff. 5 und 6 werden zu 8 und 9.

Die Ziff. 7 wird Ziff. 10. Das Wort „schadstoffhaltigen“ wird durch „gefährlichen“ ersetzt und es wird „(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)“ angefügt.

Die Ziff. 8 wird Ziff. 11. „(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)“ wird angefügt.

Die Ziff. 9 wird Ziff. 12.

Die Ziff. 10 wird Ziff. 13. Nach „Vermeidung“ wird „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ sowie am Ende wird „(§ 46 KrWG)“ eingefügt.

Die Ziff. 11 wird Ziff. 14.

Die Ziff. 12 wird ohne Ziff. vorgeführt. Nach „Befördern der Abfälle erfolgt“ wird „gemäß § 9 und 9 a KrWG“ eingefügt.

Im § 2 Abs. 3 wird im Satz 1 „nach § 6 Verpackungsverordnung“ durch „zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der USK. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglaskorb) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der USK für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof)“ ersetzt.

- c) Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 3“ ersetzt. In der Ziff. 1 wird nach „Abfälle, die aufgrund“ „eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder“ eingefügt und in der Ziff. 2 wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

Im Abs. 2 wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 3“ ersetzt.

- d) Im § 4 wird in der Überschrift „schadstoffhaltigen“ durch „gefährlichen“ ersetzt und im Abs. 1 angefügt „(§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den USK zu überlassen“.

- e) Im § 7 wird im dritten Spiegelstrich „§ 26 Abs. 4 oder 6“ gegen „§ 26 abs. 3 oder 4“ ersetzt.
- f) Im § 8 Abs. 2 S. 2 wird nach „§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG“ „i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.
- g) Im § 10 Abs. 2 wird
- unter a) „braune“ gegen „braun gekennzeichnete“,
  - unter b) „grüne“ gegen „grün gekennzeichnete“,
  - unter c) „gekennzeichnete gelbe Abfallsäcke (Wertstoffsack)“ gegen „gelb gekennzeichnete Abfallbehälter und –säcke“,
  - unter d) „weißer“ gegen „weiß gekennzeichneter“,
  - unter e) „brauner“ gegen „braun gekennzeichneter“,
  - unter f) „grüner“ gegen „grün gekennzeichneter“,
  - unter g) „weißer“ gegen „weiß gekennzeichneter“,
  - unter h) „brauner“ gegen „braun gekennzeichneter“ und
  - unter i) „grüner“ gegen „grün gekennzeichneter“ ersetzt.

Unter d), e), f), g), h) und i) wird „mit einem Volumen von 50 l“ gestrichen.

Unter c) wird nach „Kunststoffe“, die im Rahmen der Dualen Systeme lizenziert sind“ angefügt.

Unter l) wird im Satz 1 vor „Halb-/Unterflurbehälter“ sowie vor „Unterflurbehälter“ jeweils „gegen Kostenersatz“ eingefügt.

Im Abs. 7 wird im Satz 1 „ab dem Jahr 2012“ und „(Barcode-Aufkleber)“ gestrichen.

Im Satz 2 wird „Barcode-Aufkleber“ durch „Identifikationssystem“ ersetzt und die folgenden Sätze werden gestrichen.

- h) Im § 11 Abs. 1 Satz 1 wird „grüne“ und „braune“ durch „grün gekennzeichnete“ und „braun gekennzeichnete“ ersetzt.  
Im Satz 2 wird „jährlich“ gestrichen, „Abfallsäcke (Wertstoffsäcke)“ durch „Abfallbehälter bzw. –säcke“ ersetzt und vor „zur Verfügung gestellt“ „durch das privatwirtschaftliche Duale System“ eingefügt.

Im § 11 Abs. 2 wird

- unter b) jeweils „grünen“ gegen „grün gekennzeichneter“ und
- unter c) jeweils „braunen“ gegen „braun gekennzeichneter“ ersetzt.

i) Im § 15 Abs. 7 wird

- unter a) „braunen“ gegen „braun gekennzeichneten“,
- unter b) „grünen“ gegen „grün gekennzeichneten“,
- unter c) „gelben Abfallsäcke (Wertstoffsäcke)“ gegen „gelb gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke“,
- unter d) „grüne/n“ gegen „grün gekennzeichnete/n“, „braune“ gegen „braun gekennzeichnete“, sowie jeweils „weiße“ gegen „weiß gekennzeichnete“ ersetzt.

j) Im § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„die grün und die braun gekennzeichneten Abfallbehälter werden 14 tägig und die weiß, braun und grün gekennzeichneten Plastikkörbe alle 8 Wochen einmalig geleert

Im Satz 2 wird „Abfallsäcke“ durch „Abfallbehälter bzw. –säcke“ ersetzt.

k) Im § 18 werden in der Überschrift „und Altbatterien“ sowie im Abs. 1 „Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.“ angefügt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.06.2021

(Gebing)  
Bürgermeister

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR